



Stellungnahme der Bayer Pharma AG

Öffentliche Anhörung zum „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ (Drs. 16/177)

Das nordrhein-westfälische Landeskabinett hat einen Gesetzentwurf für ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine verabschiedet. Mit diesem Gesetz soll anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden.

Im Hinblick auf die strengen Bestimmungen und die bereits vorhandene Kontrolle im bestehenden Tierschutzrecht halten wir das vorgelegte Gesetz insgesamt für nicht erforderlich. Wir erfüllen selbstverständlich die gesetzlichen Vorgaben zum Tierschutz und führen den Dialog mit allen Interessenvertretern im Bereich des Tierschutzes, um in einem breiten Umfeld alle Möglichkeiten zu nutzen, unseren Tierschutz zu verbessern.

Sollte ein solches Gesetz aber umgesetzt werden, sollten zumindest die nachfolgenden Punkte im Gesetz berücksichtigt werden, um erhebliche Auswirkungen auf Vorhaben der biomedizinische Forschung und Entwicklung zu vermeiden

1. Der Gesetzentwurf ermöglicht Feststellungsklagen gegen behördliche Genehmigungen von Wirbeltierversuchen. Die Ausgestaltung als Feststellungsklage ist akzeptabel, da dieser Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Dennoch bleibt eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Verwendung von Tieren zu Forschungszwecken. Was bedeutet es für die Verwertbarkeit von wissenschaftlichen Daten aus genehmigten Tierversuchen, wenn ein Gericht nach Verwendung der Daten die Rechtswidrigkeit der zugrunde liegenden Genehmigung feststellt? Die Klärung dieser Frage könnte im Einzelfall zu erheblichen Verzögerungen bei der ohnehin schon langwierigen Entwicklungszeit von innovativen Wirkstoffen führen. Für einen solchen Fall sollte es ausdrücklich ermöglicht werden, die bereits erhobenen Daten auch zu verwenden. Wir sind der Meinung, dass die Bewertung durch die Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei Tierversuchen bereits in vollem Umfang garantiert und durch die Beteiligung von Tierschutzorganisationen der Aspekt des Tierschutzes hinreichend repräsentiert ist.
2. Besondere Brisanz für eine forschende Pharmafirma erhält der unter 1 genannte Aspekt durch die Umsetzung der EU Richtlinie 2010/63 in nationales Recht. Bisher waren gesetzlich geforderte Tierversuche zur Zulassung eines neuen Arzneimittels nur anzeigepflichtig, aber zukünftig werden gewisse regulatorisch geforderte Studien genehmigungspflichtig, sofern sie einen gewissen Schweregrad erreichen oder an Primaten durchgeführt werden müssen. Durch die Umsetzung der EU Richtlinie haben wir bereits jetzt einen Standortnachteil gegenüber außereuropäischen Firmen, da diese nun im gewissen Umfang Einblick in unsere Projekte und Teststrategien haben. Es ist in den letzten 18 Monaten vermehrt zu beobachten, dass internationale Firmen ihre toxikologischen Einrichtungen aus Europa in andere Teile der Welt verlegen. Wenn nun



noch zusätzlich gegen diese gesetzlich geforderten Studien nach der Zulassung geklagt werden kann, geht uns ein weiteres Stück Vertraulichkeit und Rechtssicherheit verloren, das einen wesentlichen Standortnachteil darstellt.

3. Neben den Feststellungsklagen gegen Wirbeltierversuche sind auch Anfechtungsklagen gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken vorgesehen. Es ist allerdings nicht klar, ob durch diese Regelung neben landwirtschaftlichen Einrichtungen auch Neubauten von Gebäuden für Forschungs- und Entwicklungszwecke der Privatwirtschaft erfasst sind und deren Fertigstellung durch eine Einbeziehung signifikant verzögert werden kann. Eine Klarstellung im Gesetzentwurf, dass solche Bauvorhaben nicht betroffen sind, wäre im Sinne der biomedizinischen Forschung und Entwicklung in Nordrhein-Westfalen sehr hilfreich.
4. Nur anerkannte Vereine können Klage erheben und nur diesen wird Kenntnis von bestehenden Vorhaben gegeben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollen dabei grundsätzlich durch einen Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz geschützt werden. Wir sind überzeugt, dass dies eine sachgerechte Lösung ist. Allerdings sollte im Gesetzentwurf ausdrücklich klargestellt werden, dass u.a. auch der „Zweck des Versuchsvorhabens“, der gemäß Tierschutzgesetz Bestandteil eines Antrages auf Genehmigung eines Wirbeltierversuches ist und der in der Regel auf die Identität des Antragstellers schließen lässt, immer als vertraulich gilt. Gleiches gilt für die Identität der am Versuchsvorhaben beteiligten Personen, denn aus Gründen der persönlichen Sicherheit muss sichergestellt sein, dass die Namen der Beteiligten auf keinen Fall öffentlich zugänglich gemacht werden.